

B 10 ÜG 1/17 KL

Land
Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht
Bundessozialgericht
Sachgebiet
Sonstige Angelegenheiten

Abteilung

10

1. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

2. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

B 10 ÜG 1/17 KL

Datum

23.11.2017

Kategorie

Beschluss

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle, verwiesen. Die Kostenentscheidung bleibt der Entscheidung in der Hauptsache vorbehalten.

Gründe:

1

Der Kläger begehrt mit seiner beim BSG erhobenen Klage vom 20.9.2017 eine Entschädigung vom Land Niedersachsen wegen überlanger Dauer seines Verfahrens [L 4 KR 495/14](#) vor dem LSG Niedersachsen-Bremen.

2

Nach [§ 98 SGG](#) gelten auch für die funktionelle (instanzielle) Zuständigkeit die [§§ 17, 17a](#) und [17b Abs 1, Abs 2 S 1 GVG](#) entsprechend (Wehrhahn in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl 2017, [§ 98 SGG](#) RdNr 11 mwN). Das BSG ist instanziell für die erhobene Klage nicht zuständig. Es entscheidet über das Rechtsmittel der Revision ([§ 39 Abs 1, § 160 SGG](#)) sowie das der Nichtzulassungsbeschwerde ([§ 160a Abs 1 SGG](#)) und in erster Instanz nur über Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art zwischen Bund und Ländern sowie zwischen verschiedenen Ländern in Angelegenheiten des [§ 51 SGG](#) und über speziell geregelte Streitigkeiten, zu denen das Begehren des Klägers nicht gehört sowie in Entschädigungsklagen bei überlanger Dauer eines Verfahrens gegen den Bund ([§ 202 S 2 SGG](#) iVm [§ 201 Abs 1 S 2 GVG](#)). Entsprechend [§ 17a Abs 2 S 1 GVG](#) verweist das angerufene Gericht in einem solchen Fall nach Anhörung der Beteiligten von Amts wegen an das zuständige Gericht (vgl Hauck in Zeihe, SGG, Stand 1.8.2016, [§ 98 Anm 1c bb](#)).

3

Funktionell, sachlich und örtlich zuständiges Gericht für eine Klage auf Entschädigung wegen überlanger Dauer eines sozialgerichtlichen Verfahrens gegen ein Land, wie sie der Kläger erhebt, ist nach [§ 202 S 2 SGG](#) iVm [§ 201 Abs 1 S 1 GVG](#) das LSG, in dessen Bezirk das streitgegenständliche Verfahren durchgeführt wurde. Das streitgegenständliche Verfahren des Klägers [L 4 KR 495/14](#) fand vor dem LSG Niedersachsen-Bremen statt, sodass dessen Zuständigkeit gegeben ist und der Rechtsstreit dorthin zu verweisen ist.

4

Der Kläger hat die Verweisung an das LSG Niedersachsen-Bremen beantragt. Der Beklagte ist hierzu mit Schreiben vom 16.10.2017 angehört worden. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

5

Die Kosten werden als Teil der Kosten behandelt, die bei dem Gericht erwachsen, an das verwiesen wurde ([§ 98 SGG](#) iVm [§ 17b Abs 2 S 2 GVG](#)).

6

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 98 S 2 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRD

Saved

2017-12-14